

## EINKAUFSBEDINGUNGEN Konecranes and Demag AG

**1. Annahme; Vertrag.** Der Beginn der Arbeiten durch den Lieferanten an den Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Bestellung sind, oder die Lieferung solcher Waren, je nachdem, was früher eintritt, gilt als wirksame Annahme dieser Bestellung. Die Annahme dieser Bestellung setzt die Anerkennung der ausdrücklichen Bedingungen auf der Vorder- und Rückseite dieses Dokuments voraus. Wir widersprechen hiermit jedem Verweis auf zusätzliche oder abweichende Bedingungen oder dem Versuch des Lieferanten, die Bedingungen dieses Angebots in seiner Annahmestätigung in irgendeiner Hinsicht zu ändern. Ein solcher Verweis begründet keine Ablehnung dieses Angebots, es sei denn solche Abweichungen beziehen sich auf Beschreibung, Menge, Preis oder Liefertermine der Waren oder Dienstleistungen, sondern gilt als eine wesentliche Änderung des Angebots, wobei besagtes Angebot ohne solche zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen als vom Lieferanten angenommen gilt. Sollte diese Bestellung die Annahme eines früheren Angebots des Lieferanten darstellen, beschränkt sich die Annahme auf die ausdrücklichen Bedingungen auf der Vorder- und Rückseite des vorliegenden Dokuments. Eventuelle zusätzliche oder abweichende Bedingungen, die in den Bedingungen im früheren Angebot des Lieferanten enthalten sind, gelten als wesentlich und werden hiermit abgelehnt; dies jedoch mit der Maßgabe, dass diese Bestellung nicht als Ablehnung des früheren Angebots gilt, es sei denn, solche Abweichungen beziehen sich auf Beschreibung, Menge, Preis oder Liefertermine der Waren oder Dienstleistungen.

**2. Ordentliche Kündigung.** Der Besteller behält sich das Recht vor, diesen Auftrag nach seinem alleinigen Ermessen gesamt oder teilweise zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung wird der Lieferant unverzüglich alle Arbeiten im Rahmen des Auftrags einstellen und seine Lieferanten oder Nachunternehmer sofort veranlassen, solche Arbeiten einzustellen. Der Besteller erstattet dem Lieferanten die angemessenen Ausgaben (ausgenommen indirekter Kosten oder entgangener Gewinne), die sich unmittelbar aus einer solchen ordentlichen Kündigung ergeben. Der Lieferant erhält keine Vergütung für Arbeiten, die nach Eingang der Kündigung durchgeführt werden, oder für Kosten, die den Zulieferern oder Nachunternehmern des Lieferanten entstanden sind und die der Lieferant nach vernünftiger Einschätzung hätte vermeiden können. Der Lieferant wird den Bedarf dieses Auftrags nicht unangemessen vorausplanen.

**3. Außerordentliche Kündigung.** Des Weiteren kann der Besteller diesen Auftrag gesamt oder teilweise aus wichtigem Grund kündigen, wenn sich der Lieferant in Verzug befindet, bei Lieferverzögerungen, bei Lieferung von mangelhaften oder von diesem Auftrag abweichenden Waren oder Dienstleistungen oder wenn der Lieferant die Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrags nicht einhält oder es versäumt, dem Besteller auf Verlangen einen hinreichenden Nachweis für die künftige Erfüllung vorzulegen. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund, ist der Besteller nicht verpflichtet, irgendeinen Betrag an den Lieferanten zu zahlen. Der Lieferant haftet jedoch gegenüber dem Besteller für sämtliche Schäden, die dem Besteller aufgrund der Umstände, die Anlass zur außerordentlichen Kündigung gegeben haben, entstanden sind. Sollte festgestellt werden, dass der Besteller diesen Vertrag unrechtmäßig aus wichtigem Grund gekündigt hat, gilt eine solche Kündigung als ordentliche Kündigung.

**4. Änderungen.** Der Besteller ist jederzeit berechtigt, Änderungen an Zeichnungen, Entwürfen, Spezifikationen, Materialien, Verpackungen, Lieferterminen und Lieferorten sowie Transportmethoden vorzunehmen. Sollten solche Änderungen zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder des für die Erfüllung dieses Auftrags benötigten Zeitaufwands führen, ist dieser Vertrag angemessen anzupassen und in schriftlicher Form entsprechend zu ändern. Der Lieferant erklärt sich bereit, solche Änderungen vorbehaltlich dieses Absatzes anzunehmen.

**5. Gewährleistung.** Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass alle nach diesem Vertrag gelieferten Waren oder Dienstleistungen in jeder Hinsicht den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder Beschreibungen entsprechen, die der Besteller übergibt oder auf denen dieser Auftrag basiert, von erstklassiger Qualität sind und keine Material- oder Verarbeitungsmängel aufweisen. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Waren oder Dienstleistungen den Angaben auf den Behältern oder Etiketten und in den Werbeanzeigen für solche Waren oder Dienstleistungen entsprechen und dass solche Waren auf geeignete Weise geschützt, verpackt, gekennzeichnet und etikettiert sind. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren oder Dienstleistungen sämtlichen geltenden technischen und sicherheitsbezogenen Vorschriften entsprechen und in jedweder Hinsicht sämtliche anwendbaren gesetzlichen, einzelstaatlichen, staatlichen und örtlichen Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Normen, einschließlich unter anderem bezüglich Sicherheit sowie Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutz, erfüllen. Der Lieferant gewährleistet außerdem, dass alle nach diesem Vertrag gelieferten Waren oder Dienstleistungen marktgängig sowie für den Zweck, für den Waren oder Dienstleistungen dieser Art üblicherweise verwendet werden, sicher und geeignet sind. Wenn der Lieferant den bestimmten Zweck, für den der Besteller die Waren oder Dienstleistungen zu verwenden beabsichtigt, kennt oder hätte kennen können, garantiert der Lieferant, dass solche Waren oder Dienstleistungen für diesen bestimmten Zweck geeignet sind. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren oder Dienstleistungen in jeder Hinsicht den Mustern entsprechen. Eine Besichtigung, Prüfung, Abnahme oder Verwendung der nach diesem Vertrag gelieferten Waren oder Dienstleistungen entbindet den Lieferanten nicht von seinen Pflichten im Rahmen dieser Gewährleistung, und eine solche Gewährleistung besteht über eine Besichtigung, Prüfung, Abnahme und Verwendung hinaus fort. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auf den Besteller, dessen Rechtsnachfolger, Zessionare und Kunden sowie die Nutzer der vom Besteller verkauften Produkte. Der Lieferant verpflichtet sich, Waren oder Dienstleistungen, die nicht der vorgenannten Gewährleistung entsprechen, ohne Kosten für den Besteller unverzüglich zu ersetzen oder nachzubessern, sobald er vom Besteller über eine solche Abweichung benachrichtigt wird, insofern der Besteller dem Lieferanten dazu Gelegenheit geben möchte. Sollte der Lieferant es unterlassen, mangelhafte Waren oder Dienstleistungen unverzüglich nachzubessern oder zu ersetzen, kann der Besteller nach angemessener Fristsetzung gegenüber dem Lieferanten solche Nachbesserungen oder den Austausch solcher Waren und Dienstleistungen selbst vornehmen und dem Lieferanten die dem Besteller dafür entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

**6. Preisgarantie.** Der Lieferant garantiert, dass die in dieser Bestellung genannten Preise Komplettpreise sind und dass ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers keinerlei zusätzliche Kosten erhoben werden. Solche zusätzlichen Kosten umfassen unter anderem Kosten für Versand, Verpackung, Kennzeichnung, Zölle, Steuern, Lagerung, Versicherung, Karton- und Kistenverpackung. Sollte in der Bestellung kein Preis angegeben sein, gilt der dem Besteller zuletzt genannte Preis oder der aktuelle Marktpreis, falls dieser niedriger ist.

**7. Höhere Gewalt.** Der Besteller kann ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten die Lieferung oder Abnahme dieses Auftrags verschieben oder diesen Auftrag vollständig stornieren, wenn Umstände außerhalb der Kontrolle des Bestellers vorliegen, die die

Erfüllung wirtschaftlich unzumutbar machen, einschließlich unter anderem Ereignisse höherer Gewalt, Feuer, extreme Wetterbedingungen, Überschwemmung, Kriegshandlungen, behördliche Maßnahmen, Unfälle, Arbeitsstreitigkeiten oder Arbeitskräftemangel oder Unmöglichkeit der Beschaffung von Materialien, Ausrüstungen oder Transportmöglichkeiten. Bei einer Verzögerung wird der Lieferant die von der Verzögerung betroffenen Waren auf Anweisung des Bestellers verwahren und diese liefern, wenn die Ursachen dieser Verzögerung beseitigt worden sind.

**8. Bezahlung; Steuern und Abgaben.** Zahlungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die Waren oder Dienstleistungen in jedweder Hinsicht gemäß der Bestellung geliefert werden und dass der Lieferant dem Besteller eine ordnungsgemäße Rechnung vorlegt. Eine solche Rechnung muss die Bestellnummer, das Bestelldatum, eine Beschreibung der gelieferten Waren oder Dienstleistungen, den Liefertermin sowie den fälligen Betrag korrekt enthalten sowie ordnungsgemäß adressiert und referenziert sein. Insofern nichts anderes angegeben ist, erfolgen Zahlungen innerhalb von sechzig (60) Tagen netto. Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für die Einreichung aller erforderlichen Steuerformulare und die Bezahlung aller maßgeblichen Steuern, Abgaben und Kosten für Exportvorbereitung und Exportdokumente, die sich aus der Bestellung der Waren und Dienstleistungen nach diesem Vertrag ergeben.

**9. Besichtigung/Prüfung.** Die Bezahlung der nach diesem Vertrag gelieferten Waren oder Dienstleistungen begründet nicht deren Abnahme. Der Besteller ist berechtigt, die Waren oder Dienstleistungen zu besichtigen und sämtliche Waren oder Dienstleistungen, die nach gutgläubiger Einschätzung des Bestellers mangelhaft oder nicht vertragsgemäß sind, abzulehnen. Der Besteller ist berechtigt, abgelehnte Waren und über die hier angeforderten Mengen hinaus gelieferte Waren auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzugeben und - zusätzlich zu seinen anderen Rechten - dem Lieferanten sämtliche Kosten für das Entpacken, Untersuchen, Wiederverpacken und Rücksenden solcher Waren aufzuerlegen. Sollte der Besteller Waren oder Dienstleistungen erhalten, deren Mängel oder Abweichungen bei einer Untersuchung nicht erkennbar sind, behält sich der Besteller das Recht vor, deren Austausch sowie die Zahlung von Schadenersatz zu verlangen. Keine Bestimmung in dieser Bestellung entbindet den Lieferanten in irgendeiner Hinsicht von seinen Verpflichtungen hinsichtlich Prüfungen, Inspektionen und Qualitätskontrolle.

**10. Lieferung.** Fristeinholung ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Sofern die Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt, behält sich der Besteller das Recht vor, ohne jegliche Haftung und zusätzlich zu seinen anderen Rechten und Rechtsmitteln, diesen Auftrag in Bezug auf die noch nicht versandten Waren oder noch nicht erbrachten Dienstleistungen schriftlich zu kündigen, wobei die Kündigung bei Erhalt durch den Lieferanten wirksam wird, und Ersatzprodukte oder Ersatzdienstleistungen aus anderer Quelle zu beschaffen sowie dem Lieferanten eventuell entstandene Verluste in Rechnung zu stellen. Der Besteller ist nicht verpflichtet, vorzeitige und verspätete Lieferungen oder Teil- oder Mehrlieferungen anzunehmen.

**11. Eigentum und Verlustrisiko; Versand.** Insofern nichts anderes schriftlich festgelegt wird, gehen das Eigentum und Verlustrisiko an allen Waren im Rahmen dieses Auftrags mit Lieferung FCA (frei Frachtführer), Betriebsgelände des Lieferanten (Incoterms 2010), an den Besteller über. Sofern der Lieferant zur Einhaltung des vom Besteller gewünschten Liefertermins eine teurere Versandmethode als die in diesem Auftrag genannte verwenden muss, hat der Lieferant alle daraus resultierenden Mehrkosten für den Transport zu tragen, es sei denn, die Notwendigkeit einer solchen Umleitung oder beschleunigten Abwicklung wurde vom Besteller verursacht.

**12. Geheimhaltung; Werbung.** Der Lieferant wird alle vom Besteller vorgelegten Informationen (nachfolgend die „Informationen“) als vertraulich erachten und wird solche Informationen nicht an Dritte preisgeben oder selbst für andere Zwecke als die Erfüllung dieses Vertrags verwenden, insofern er nicht eine diesbezügliche schriftliche Genehmigung des Bestellers eingeholt hat. Informationen umfassen unter anderem Kunden-, Interessenten- und Preislisten, Pläne, Fotografien, Entwürfe, Bauteilentwürfe, Zeichnungen, Blaupausen, Spezifikationen, Erfindungen, technische Daten, Betriebsgeheimnisse und anderen Materialien, die sich auf diesen Auftrag oder die Geschäftstätigkeit des Bestellers beziehen. Alle Informationen des Bestellers sind und bleiben das Eigentum des Bestellers. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers oder bei Kündigung dieses Vertrags hat der Lieferant alle Informationen des Bestellers an den Besteller zurückzugeben. Der Lieferant wird in jedem Fall mindestens die Sorgfalt und die Mittel aufwenden, die er zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art aufwendet, jedoch mindestens die gebotene Sorgfalt, um die unbefugte Preisgabe oder Verwendung der Informationen des Bestellers zu verhindern. Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Bestellers ist der Lieferant nicht berechtigt, das Bestehen oder Einzelheiten des Auftrags zu bewerben, öffentlich bekanntzugeben oder diesbezügliche Informationen an andere Personen weiterzugeben oder den Namen des Bestellers in irgendeiner Form für Verkaufsförderung, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing- oder Werbezwecke zu verwenden. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gelten wirtschaftliche, finanzielle oder technische Informationen, die der Lieferant auf irgendeine Weise oder zu irgendeinem Zeitpunkt dem Besteller erteilt, nicht als geheim oder vertraulich, und ausgenommen der eventuell nach Patentgesetzen bestehenden Rechte hat der Lieferant diesbezüglich keinerlei Rechte gegenüber dem Besteller.

**13. Eigentum des Bestellers.** Alle Ausrüstungen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Zeichnungen, Befestigungen, Gesenke, Formen, Muster, Materialien und anderen Gegenstände, die vom Besteller oder auf Kosten des Bestellers an den Lieferanten geliefert werden, bleiben das Eigentum des Bestellers. Der Lieferant wird solche Gegenstände in gebrauchsfähigem Zustand erhalten. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die vorgenannten Gegenstände deutlich erkennbar als das rechtmäßige Eigentum des Bestellers gekennzeichnet und gelagert werden und dass sie nicht für Dritte ausgeführte Verträge verwendet werden. Während sich solche Gegenstände in Besitz des Lieferanten befinden, wird der Lieferant alle Gegenstände, die das Eigentum des Bestellers sind, gegen alle üblichen Risiken angemessen versichern und den Besteller als Mitversicherten benennen.

**14. Eigentum an den Arbeitsergebnissen.** Alle Materialien sowie alle Erfindungen (ob patentierbar oder nicht), urheberrechtlich geschützten Werke, Betriebsgeheimnisse, Ideen, Konzepte, Handelsnamen sowie Handels- oder Dienstleistungsmarken, die für den Besteller geschaffen oder erstellt werden (gesamt die „Erfindungen“) sind das alleinige Eigentum des Bestellers. Standardwaren, die der Lieferant fertigt und an den Besteller verkauft, ohne diese für den Besteller geplant, angepasst oder modifiziert zu haben, gelten nicht als Erfindungen. Werke, die der Lieferant kopiert oder praktisch umgesetzt hat und die vollständig in der eigenen Zeit des Lieferanten ohne Verwendung von Ausrüstungen, Lieferungen, Einrichtungen oder Informationen des Bestellers entwickelt wurden, gelten ebenfalls nicht als Erfindungen. Der Lieferant tritt hiermit alle weltweiten Rechte und Rechtsansprüche an den Erfindungen an den Besteller ab. Der Besteller ist nach seiner Wahl und auf seine Kosten berechtigt, sich durch die Einholung von Patenten, Urheberrechtseintragungen und Anmeldungen für Schutzrechte oder geistige Eigentumsrechte um Schutz zu bemühen. Der Lieferant erklärt sich bereit, solche Dokumente, Anmeldungen und Übertragungsurkunden zu unterzeichnen bzw. seine Mitarbeiter

zu deren Unterzeichnung zu veranlassen und solche Informationen zu erteilen, wie der Besteller dies jeweils verlangt, um (auf seine Kosten) seine Rechte an den Erfindungen und das wirksame Eigentum daran weltweit zu schützen, durchzusetzen, zu registrieren, einzutragen und aufrechtzuerhalten. Diese Pflichten bestehen über Ablauf oder Kündigung dieses Vertrags hinaus fort.

**15. Versicherungen.** Sollte es gemäß den Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich oder vorgesehen sein, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Lieferanten auf dem Gelände des Bestellers oder von Kunden des Bestellers Dienstleistungen erbringen, garantiert der Lieferant, dass alle solchen Arbeiten auf der Basis unabhängiger Unternehmer erfolgen und dass die diese Arbeiten ausführenden Personen nicht als Mitarbeiter des Bestellers gelten. Der Lieferant und/oder, je nach Sachlage, der unabhängige Unternehmer/Nachunternehmer wird alle erforderlichen Versicherungsdeckungen, einschließlich Betriebs-, Produkt- und Kfz-Haftpflichtversicherung sowie Arbeitsunfallversicherung, aufrechterhalten. Der Lieferant wird den Besteller in Bezug auf sämtliche Ansprüche oder Haftungen, die sich aus den in diesem Absatz genannten Arbeiten ergeben, entschädigen, verteidigen und schadlos halten. Der Lieferant wird dem Besteller eine Bescheinigung vorlegen, in der die Versicherungsdeckung nachgewiesen und der Besteller als Mitversicherter genannt ist. Die Versicherungspolice muss eine Deckungssumme von \$ 2 Millionen pro Schadenfall und einen Gesamtbetrag von \$ 5 Millionen vorsehen. Bezüglich der Arbeitsunfallversicherung muss die Police die nach geltenden Gesetzen vorgeschriebenen Deckungssummen enthalten.

**16. Freistellung.** Der Lieferant wird den Besteller, dessen Direktoren, Führungskräfte, Muttergesellschaften, verbundene Unternehmen, Tochtergesellschaften, Mitarbeiter, Vertreter, Rechtsnachfolger und Zessionare in Bezug auf sämtliche Prozesse, Klagen oder Verfahren nach Gesetz oder Billigkeitsrecht (einschließlich Kosten, Auslagen und angemessener Rechtsanwaltsgebühren, die in Verbindung mit der Verteidigung einer solchen Sache anfallen) sowie alle Ansprüche, Verluste, Schäden, Urteile, Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Aufwendungen entschädigen, verteidigen und schadlos halten, die sich in irgendeiner Weise ergeben aus: (i) Mängeln an den hierunter gekauften Waren oder Dienstleistungen; (ii) Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Nachunternehmer; oder (iii) Ansprüchen wegen Rechtsverletzung (einschließlich von Patent-, Marken-, Urheber- oder Geschmacksmusterrechten oder anderen Schutzrechten oder wegen Missbrauch oder Zweckentfremdung von Betriebsgeheimnissen), die sich aus Kauf, Verkauf oder Verwendung der Waren oder Dienstleistungen nach diesem Auftrag ergeben, gleich ob solche Waren oder Dienstleistungen eigenständig oder in Verbindung mit anderen Produkten, Softwareprogrammen oder Prozessen bereitgestellt wurden. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Besteller, dass eine solche Verletzung durch die Einhaltung der Spezifikationen des Bestellers verursacht wurde. Sollte der Lieferant seine Pflichten nach diesem Absatz oder diesem Vertrag nicht erfüllen, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller sämtliche Kosten, Aufwendungen und Rechtsanwaltsgebühren, die dem Besteller zur Feststellung und Durchsetzung seiner Rechte nach diesem Absatz oder diesem Vertrag entstanden sind, zu erstatten. Diese Freistellung gilt zusätzlich zu den Gewährleistungspflichten des Lieferanten.

**17. Vertragsgesamtheit;** Änderungen. Dieser Vertrag stellt die vollständige, endgültige und ausschließliche Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren und gleichzeitigen Verhandlungen und Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form zwischen den Parteien bezüglich des Vertragsgegenstands. Mit Ausnahme von Änderungen, die gemäß Ziffer 4 dieser Bedingungen verlangt werden, kann dieser Vertrag nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien geändert oder ergänzt werden. Die Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrags sind ungeachtet einer Abweichung von den Bestimmungen und Bedingungen in einer Bestätigung oder einem anderen vom Lieferanten vorgelegten Dokument maßgeblich.

**18. Abtretung und Beauftragung von Nachunternehmern; Verzicht; Teilnichtigkeit.** Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Bestellers darf dieser Auftrag weder gesamt noch teilweise abgetreten oder an Nachunternehmer vergeben werden. Jede Abtretung oder Übertragung, die ohne eine solche schriftliche Genehmigung erfolgt, ist nichtig. Dieser Vertrag wirkt zugunsten der Rechtsnachfolger und Zessionare des Bestellers und ist für diese bindend. Ein Verzicht auf die Verfolgung eines Verstoßes im Rahmen dieses Vertrags oder auf eine Bestimmung oder Bedingung dieses Vertrags gilt nicht als fortgesetzter Verzicht oder als Verzicht auf die Verfolgung eines anderen Verstoßes oder auf eine andere Bestimmung oder Bedingung. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags für ungültig, ungesetzlich oder undurchsetzbar erachtet werden, berührt oder beeinträchtigt dies in keiner Weise die Gültigkeit, Gesetzlichkeit und Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen.

**19. Beschränkung der Haftung des Bestellers.** Der Besteller haftet in keinem Fall für erwarteten oder entgangenen Gewinn oder für unmittelbare, beiläufig entstandene oder Folgeschäden, selbst wenn der Besteller auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen worden ist.

**20. Aufrechnung.** Der Besteller ist berechtigt, Forderungen bezüglich Beträgen, die der Besteller jetzt oder später an den Lieferanten zu zahlen hat, von Gegenforderungen, die sich aus diesem oder einem anderen Geschäft zwischen dem Besteller und dem Lieferanten ergeben, in Abzug zu bringen oder damit aufzurechnen.

**21. Einhaltung von Gesetzen.** Der Lieferant wird alle geltenden Gesetze, Regeln, Vorschriften, Anordnungen oder Normen, die sich auf Fertigung, Kennzeichnung, Transport, Import, Export, Verwendung, Betrieb, Lizenzierung, Genehmigung oder Zertifizierung der Produkte beziehen, beachten, einschließlich derjenigen in Bezug auf Umweltangelegenheiten, Produktsicherheit, Löhne, Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen, Nachunternehmerauswahl, Diskriminierung, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Kraftfahrzeugsicherheit. Der Lieferant erklärt, dass weder er noch einer seiner Nachunternehmer Menschenhandel, Kinder-, Sklaven- oder Gefangenearbeit oder eine andere Form von Zwangsarbeit oder unfreiwilliger Arbeit betreibt oder einsetzt. Auf Verlangen wird der Lieferant Demag solche Informationen und Unterstützung zur Verfügung stellen, die Demag verlangt, um ihre Pflichten im Rahmen von Gesetzen betreffend Konfliktmaterialien zu erfüllen.

**22. Anwendbares Recht; Gerichtsstand.** Für die Auslegung dieses Vertrags und die Beilegung von Streitigkeiten gilt ausschließlich Schweizer Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG) ist ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren, dass die Gerichte in Zürich, Schweiz, der ordnungsgemäße und ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Klagen zur Durchsetzung oder Auslegung von Bestimmungen dieses Vertrags sind.